

Gefällt mir nicht!

In Unternehmen wird **FACEBOOK** immer häufiger zum Kündigungsgrund. Wer munter drauflos schreiben und trotzdem seinen Job behalten will, sollte sich an einige Regeln halten.

NADINE KASSZIAN

Der Deichkind-Song „Bück Dich hoch“ hat in der Facebook-Gemeinde für eine Menge Gefällt-mir-Klicks gesorgt. „Fleißig Überstunden, ganz normal! Unbezahlt, scheißegal, keine Wahl! Bück Dich hoch!“ – in diesen Zeilen finden sich viele Arbeitnehmer wieder. Leider vergessen sie dabei oft, dass alles, was sie bei Facebook posten, teilen oder liken, für andere sichtbar ist. Manchmal liest sogar der Chef mit und bei dem kommen solche Zeilen in der Regel nicht gut an, können sogar für eine Entlassung sorgen. Wie in einem Fall vor dem Herforder Arbeitsgericht (Az. 1 Ca 502/12): Einem Arbeitnehmer flatterte die Kündigung ins Haus, nachdem er gepostet hatte: „Bück Dich hoch!!! Wieso gefällt mir ausgerechnet das Lied von Deichkind, my friends“, mit einem Link zu dem Song.

In diesem Fall konnten sich die Parteien noch außergerichtlich einigen. Doch solche oder ähnliche Streitigkeiten landen immer häufiger auf den Tischen von Arbeitsrichtern. „Das ist doch alles nur Spaß.“ Wer so denkt, irrt sich. Denn es kommt immer wieder vor, dass die Gerichte die Kündigung am Ende für rechtens erklären. Wie bei einem 26-jährigen Auszubildenden, der sein Facebook-Profil besonders witzig gestalten wollte und als Arbeitgeber „Menschenschinder & Ausbeuter“ angab. Seiner Beschreibung zufolge erledigte er „dämliche Scheiße für einen Mindestlohn minus 20 Prozent“. Für seinen Chef war die Schmerzgrenze damit überschritten. Dem Azubi wurde fristlos gekündigt. Laut Arbeitsgericht Bochum fiel die Strafe zu hart aus, der Arbeitgeber hätte zuerst abmahnen oder ein Gespräch führen müssen. Das sah die nächste Instanz, das Landesarbeitsgericht Hamm (Az. 3 Sa 644/12) anders. Hier fand man die Aktion nicht witzig und befand die Kündigung für gültig. Der Arbeitnehmer hat schon aus seinem Vertrag heraus die Pflicht, auf den Ruf seines Arbeitgebers Rücksicht zu nehmen und nichts zu

tun, was diesen verletzen könnte. Arbeitsrechtlerin Franziska Hasselbach warnt deshalb vor unbeachteten Äußerungen auf Facebook. Das soziale Netz sei „kein privater Raum, in dem man tun und lassen kann, was man will.“ Mehrere Hundert Freunde sind auf Facebook inzwischen üblich, man muss sich mal vorstellen, man stünde mit all diesen Personen in einem Raum – da kann man wohl nicht mehr von Privatsphäre sprechen“, so Rechtsanwältin Hasselbach.

ZWEI PROFILE MACHEN ES LEICHTER

Zwar seien gepostete Beiträge grundsätzlich von der Meinungsfreiheit geschützt, aber auch diese hat ganz klare Grenzen. Wer zum Beispiel einen Kollegen grob beleidigt, muss mit einer fristlosen Kündigung rechnen. In einem entsprechenden Fall vor dem Duisburger Arbeitsgericht (Az. 5 Ca 949/12) hatte ein Angestellter seinen Kollegen als „Speckrolle“ und „Klugscheißer“ bezeichnet. Da er viele Kollegen zu seinen Facebook-Freunden zählte, folgte die Kündigung auf dem Fuß. Der Richter sah in der Äußerung eine „grobe Beleidigung“, die eine fristlose Kündigung grundsätzlich immer rechtfertigt. Das Gleiche gilt, wenn man sich beleidigend über den Chef oder die eigene Firma äußert. Denn in jedem Arbeitsvertrag gibt es eine Verschwiegenheitsklausel, gegen die der Arbeitnehmer verstößt, wenn er Berufsgeheimnisse auf sozialen Netzwerken breittreibt. Klar ist: „Was den Kollegen oder dem Chef direkt zugeht, gilt, als hätte man es ihm vor allen Facebook-Freunden ins Gesicht gesagt“, erläutert Hasselbach. Das sollte man wissen, bevor man Kollegen und dem Chef eine Freundschaftsanfrage schickt. Kommt die Anfrage dagegen von Seiten der Kollegen, kann es schwierig werden abzulehnen – schon aus Höflichkeit.

Zwei getrennte Profile können dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer erst gar nicht in so eine Zwickmühle gerät. „Mit einer Trennung zwischen ➤





Kündigung?





Deichkind provoziert gern. Als Arbeitnehmer kann das nach hinten losgehen.

WER SURFT, ARBEITET NICHT

➔ **WIE VIEL SURFEN** erlaubt ist, können Experten nicht eindeutig beantworten. Es gilt: Wer sich während der Arbeitszeit mit Facebook beschäftigt, tut dies in seiner Freizeit und verletzt damit seine Hauptpflicht: Die besteht nämlich darin zu arbeiten.

➔ **ZU AUSUFERN-DES** Surfen ist aber kein Grund für eine sofortige Kündigung. Der Chef muss den Mitarbeiter erst abmahnen und damit seine Missbilligung ausdrücken.

privaten und dem beruflichen Facebook-Auftritt geht man Komplikationen aus dem Weg, und es lässt den Mitarbeiter professioneller wirken“, rät Rechtsexpertin Hasselbach. Dies entspricht allerdings nicht den Facebook-Richtlinien, wird von dem Netzwerk-Riesen aber zumeist toleriert. Ein Restrisiko, dass Facebook die Profile löscht, bleibt aber allemal.

GESAGT IST GESAGT – EGAL WO

Viele äußern ihren Ärger über Kollegen, Kunden oder den Chef auf Facebook in geschlossenen Gruppen, in die nur aufgenommene Gruppenmitglieder Einsicht haben. Am Counter ist zum Beispiel die Gruppe „Genervte Reisetussis (und -typen!)“ ein Renner. Über 4500 Expedienten lassen hier ihrem Frust über schwierige Situationen mit Kunden oder Veranstaltern aus ihrem Alltag freien Lauf. Sicher sinnvoll, um sich auszutauschen und seine Probleme mit Gleichgesinnten zu teilen. Vor rechtlichen Konsequenzen schützt die Gruppenzugehörigkeit jedoch nicht.

Wenn man mit dem richtigen Namen auftritt oder über das Foto erkennbar ist, sollte man sich zurückhalten. „Wie privat Facebook ist, hängt davon ab, wen man als Facebook-Freund hinzufügt“, so Hasselbach. Ähnlich einer Party: Wie privat die Party ist, hängt ganz von den Gästen ab.

Darauf Einfluss nehmen kann der Mitarbeiter auch in den Privatsphäre-Einstellungen (siehe Kasten). Hier ist oft mehr möglich, als bekannt ist, weil Facebook nicht unbedingt daran gelegen ist,

RICHTIG EINGESTELLT

➔ **PRIVATSPHÄRE:** Es ist gar nicht so schwierig, dafür zu sorgen, dass nicht jeder alles sehen kann, was auf einem Facebook-Profil passiert. Über einen Button rechts neben Bildern, Posts oder Interessen kann man einstellen, wem diese angezeigt werden. Über die Funktion „Anzeigen als“ kann der Nutzer prüfen, was von seinem Profil bestimmten Freunden dargestellt wird.

➔ **GESICHTSERKENNUNG:** Diese Funktion erkennt Facebook-User auf Bildern und schlägt Markierungen vor. Nicht jeder will allerdings auf Bildern erkannt werden. Über die Privatsphäre-Einstellungen gelangt man zu dem Punkt „Chronik und Markierungen“. Dort gibt es verschiedene Optionen, zum Beispiel die Einstellung, dass Markierungen immer erst geprüft werden müssen, bevor sie „live“ gehen.

➔ **FOTOS SCHÜTZEN:** Kaum zu glauben, aber wenn es nicht richtig eingestellt ist, kann Facebook private Bilder für Werbung bei den eigenen Freunden nutzen. Wer das nicht will: Unter „Kontoeinstellungen“ gibt es den Punkt „Werbeanzeigen“. Dort steht: „Facebook berechtigt Anwendungen Dritter bzw. Werbenetzwerke weder zur Nutzung Deines Namens noch zur Nutzung Deines Bildes für Werbeanzeigen“. Hier einfach auf „Niemand“ stellen.

dass Mitglieder ihre Privatsphäre zu stark schützen. Der Sinn von Facebook ist schließlich das Netzwerken.

Durch die neueren Gerichtsentscheidungen in diesem Bereich sollte sich auch niemand dazu genötigt fühlen, sich komplett von Facebook abzuwenden, nur um auf Nummer sicher zu gehen. Gerade im Berufsleben spielt Netzwerken eine sehr wichtige Rolle – und Kontakte knüpfen spielt sich immer mehr im World Wide Web ab.